

Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Mannheimer Straße vom

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 i. V. m. § 4 Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In der Mannheimer Straße wird in den Teilbereichen zwischen Carl-Theodor-Straße und Dreikönigstraße/Heidelberger Straße (Abschnitt 1) und zwischen der Dreikönigstraße/Heidelberger Straße und der Wildemannstraße (Abschnitt 2) eine Fußgängerzone eingerichtet. Diese Satzung regelt den Fahrzeugverkehr. Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Fußgängerzone wird eine Einbahnstraßenregelung von Süden nach Norden angeordnet.

§ 2 Sprachgebrauch

Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Gemeingebrauch:**
die Benutzung von Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. **Sondernutzung:**
die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;
3. **zulassungspflichtiges Fahrzeug:**
ein Fahrzeug, für dessen Betrieb nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich ist;
4. **Bewohner:**
wer in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;
5. **Angrenzende öffentliche Einrichtung:**
eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von Ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur von der

Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;

6. **angrenzende private Einrichtungen:**
eine Arbeitsstätte, Wohnung oder sonstige Einrichtung, die anderen als öffentlichen Zwecken dient, wenn sie in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;
7. **Lieferverkehr:**
ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen (§ 90 BGB) mit Fahrzeugen zur Andienung von öffentlichen und privaten Einrichtungen in der Fußgängerzone.

§ 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

In der Fußgängerzone ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist eine Sondernutzung, sie bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung der Fußgängerzone

§ 4

Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:
 1. für den Lieferverkehr an Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr mit Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
 2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
 3. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Schwetzingen. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist;
 4. für Taxen und andere Fahrzeuge zur Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, Gehbehinderten, Blinden und Bewohnern;
 5. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
 6. für die Beförderung von Hochzeitspaaren zu und von der evangelischen Stadtkirche und für das Parken des hierfür verwendeten Fahrzeuges während der kirchlichen Trauung auf den Stellplätzen, die dem Lutherhaus zugeordnet sind;
 7. für Fahrzeuge, soweit diese für liturgische Zwecke erforderlich sind;

8. für den Lieferverkehr im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu den öffentlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 5 außerhalb der Lieferzeiten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1;
 9. für den Transport von sperrigen Sachen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu den öffentlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 5.
- (2) Fahrzeugverkehr mit Zielen in Abschnitt 2 darf nicht über den Abschnitt 1 anfahren.
 - (3) Das Befahren des Abschnittes 1 mit Fahrrädern ist unzulässig. Im Abschnitt 2 ist das Befahren mit Fahrrädern auch entgegen der Einbahnstraße zulässig.

III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung in der Fußgängerzone

§ 5

Arten und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone kann durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis zugelassen werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges mehr als 7,5 Tonnen beträgt.
- (3) Einzelerlaubnisse und Dauererlaubnisse werden schriftlich erteilt.
- (4) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (5) Eine Dauererlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt.
- (6) Die Erteilung der Erlaubnisse ist gebührenfrei.

§ 6

Einzelerlaubnis

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn derselbe Zweck ohne Befahren der Fußgängerzone nicht erreicht werden kann.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) in der Fußgängerzone zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 7

Dauererlaubnis

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen erhalten:

1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone erreichbar sind;
 2. für Bewohner ohne rechtmäßig hergestellte private Stellplätze oder Garagen, zum Be- und Entladen mit Fahrzeugen;
 3. Ärzte und medizinisches Pflegepersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Bewohnern der Fußgängerzone machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche und soziale Dienste, soweit das Befahren der Fußgängerzone für die Leistung der Dienste erforderlich ist.
- (2) Aufgrund der Dauernerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) in der Fußgängerzone zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich gestattet ist.

IV. Ordnung der Benutzung des Fußgängerbereiches

§ 8 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:
1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Darüber hinaus ist auf Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
 2. Für Fahrzeugverkehr gilt Schrittgeschwindigkeit.
 3. Rangiervorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen.
 4. Für den Fahrzeugverkehr gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
 5. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 6. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Warenschächten ist möglichst zu vermeiden.
- (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. Nr. 1 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder

zurückgenommen. Die Widerrufsvorraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre oder wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise in der Fußgängerzone gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist.

- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird die Fußgängerzone im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer die Fußgängerzone vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Abs. 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 54 Abs. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2006 hinsichtlich des Bereiches der Mannheimer Straße zwischen Carl-Theodor-Straße und Dreikönigstraße / Heidelberger Straße (Abschnitt 1) in Kraft. Hinsichtlich des Bereiches der Mannheimer Straße zwischen Dreikönigstraße / Heidelberger Straße und Wildemannstraße tritt die Satzung mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.